



**BUNDESVERBAND DER
BERUFSBETREUER/INNEN**

BdB e.V. • Schmiedestr. 2 • 20095 Hamburg

Per E-Mail
rechtsausschuss@bundestag.de

BdB e.V.
Geschäftsstelle
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel: 040-386 29 03-0
www.berufsbetreuung.de
info@bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, 21. August 2023

**Stellungnahme
des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen e.V.
zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU**

**„Finanzierung der Betreuungsvereine und der Betreuer sicherstellen
– Strukturen erhalten“**

(Drucksache 20/7352)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 8.000 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführer: Dr. Harald Freter

Vorbemerkungen

Betreuungsvereine benötigen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planungssicherheit, auf die sie gemäß §17 BtOG auch Anspruch haben. Diese Notwendigkeit tritt besonders in Anbetracht der neuen, arbeitsintensiven Herausforderungen, insbesondere bei den erweiterten Querschnittsaufgaben, hervor. Die Realität gestaltet sich jedoch anders. Aufgrund unzureichender Finanzierung ihrer Aufgaben sehen sich Betreuungsvereine erheblichen wirtschaftlichen Problemen ausgesetzt. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion für eine umgehende Lösung dieser Situation wird vom BdB daher mit Freude zur Kenntnis genommen. Die darin beschriebene Dringlichkeit und die Ausmaße des Problems teilt der BdB ausnahmslos, ebenso die gestellten Forderungen. Allerdings müssen aus diesen noch relativ allgemeinen Forderungen konkrete Taten folgen!

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion konzentriert sich hauptsächlich auf die Situation der Betreuungsvereine. Ihre besondere Lage muss auch explizit betrachtet werden, denn Vereine leisten zweifelsohne systemrelevante Aufgaben im Betreuungswesen. Dennoch können ihre Probleme nicht unabhängig betrachtet werden von der Gesamtlage des Betreuungswesens und der Berufsbetreuung. Denn das gesamte Betreuungswesen und insbesondere die berufliche Betreuung sind seit Jahrzehnten chronisch unterfinanziert. Neben all den wichtigen und z.T. sehr guten Ansätzen der Betreuungsrechtsreform ist ihre Umsetzung durch die prekäre finanzielle Basis mehr als gefährdet.

Im Folgenden stellt der BdB die wichtigsten Probleme und Argumente dar, die für ein sofortiges Handeln der Bundesregierung sprechen.

Teilweise unzureichende Betreuungsumsetzungsgesetze der Länder

Die Finanzierung von Betreuungsvereinen speist sich aus der Einnahme der Vergütungspauschalen für die professionell geleistete Betreuung durch ihre Mitarbeiter sowie durch Zuschüsse der Länder und Kommunen, durch die die Querschnittsfunktionen abgedeckt werden sollen. Mit dem neuen, zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz hat sich noch einmal das Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine verbreitert und brachte zahlreiche bedeutsame Veränderungen. Das mit der Betreuungsrechtsreform neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) musste in der Folge auf Landesebene umgesetzt werden, was die Anpassung der bisherigen Landesbetreuungssetze nach sich zog.

Es zeigte sich, dass die einzelnen Bundesländer bei ihren Ausführungsgesetzen sehr unterschiedlich vorgegangen sind. Teilweise wurden gute oder zufriedenstellende Regelungen getroffen. Einige Bundesländer scheinen allerdings die aus dem reformierten Betreuungsgesetz resultierenden Anforderungen zu verkennen und/oder haben Bestimmungen erlassen, die anscheinend nicht primär eine Verbesserung des Betreuungswesens unter den neuen gesetzlichen Vorgaben zum Ziel haben, sondern hauptsächlich eine Kostenbegrenzung.¹ In vielen Ländern wird noch nicht berücksichtigt, dass es nicht lediglich um Zuschüsse bzw. eine Förderung geht, sondern dass § 17 BtOG einen Anspruch Finanzierung der Querschnittsarbeit gibt.

Beispiele hierfür sind die anteilige Kürzung der Förderung bei fehlenden Haushaltsmitteln, starre Obergrenzen für die Finanzierung, teils nicht nachvollziehbare Änderungen des allgemein anerkannten Berechnungsschlüssels für die „Betreuungsdichte“, das Fehlen einer Dynamisierung der Förderung oder nur vage definierte Fragen zur Finanzierung.

¹ Vgl. <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/so-setzen-die-bundeslaender-das-neue-betreuungsrecht-um/>

Für die Querschnittsaufgaben benötigen Betreuungsvereine eine gesicherte finanzielle Basis, die zahlreiche Regelungen der Bundesländer nicht bieten. Die wirtschaftlich prekäre Lage der Betreuungsvereine verschlimmert sich umso mehr und zwingt viele bereits jetzt zu existenziellen Entscheidungen und Betriebsaufgaben.

Unterfinanzierung des gesamten Betreuungswesens – trotz der Vergütungserhöhung von 2019

Betreuungsvereine müssen sich nicht nur mit den unterfinanzierten Querschnittsaufgaben auseinandersetzen, sondern auch mit einem Betreuungswesen, das bereits seit Jahrzehnten erheblich unterfinanziert ist. Die Vergütung wurde zuletzt im Jahr 2019 angehoben, was eine (geplante) Erhöhung von 17% bedeutete – nachdem die Vergütung 14 Jahre lang unverändert geblieben war.

Es hätte schon zu jenem Zeitpunkt klar sein müssen, dass 17% nicht ausreichen, da die Ergebnisse der damaligen ISG-Qualitätsstudie einen viel höheren Missstand anzeigten.² Die politischen Entscheidungsträger, die für die Vergütungserhöhung von 2019 verantwortlich sind, haben diese Forschungsdaten allerdings ignoriert.

Hinzu kommt auch, dass die versprochene Erhöhung um 17% nie erreicht wurde. Eine aktuell vom BdB durchgeführte Mitgliederbefragung (Teil 1 - Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung des zusätzlichen Aufwands durch die Reform), umgesetzt vom Institut für freie Berufe, kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass im Mittel nur 12,3% erreicht wurde (Vergleich der Vergütung vor und nach der Erhöhung - 2018 & 2020).³

Die Vergütungserhöhung von 2019 hat somit nie das gehalten, was sie versprochen hat!

Tarifsteigerungen und -bindung

Betreuungsvereine sind im besonderen Maße durch die Tarifsteigerungen betroffen. Denn: Einerseits besteht die Notwendigkeit, Mitarbeiter*innen nach Tarif zu bezahlen, da es den Betreuungsvereinen sonst nicht möglich ist, qualifizierte Fachleute als Berufsbetreuer*innen zu gewinnen.

Andererseits ist es den Vereinen durch die schwierige finanzielle Lage kaum möglich, Tarifverträge zu erfüllen. Auch im Vergütungsreformgesetz von 2019 wurde der Tarif nicht in vollem Ausmaß abgebildet. Denn dieses sah keine (tarifliche) Dynamisierung der Vergütung vor, sondern lediglich einen Zuschlag von 2% als Mittelwert der zu erwartenden Tarifentwicklung für den gesamten Geltungszeitraum.⁴ Demgegenüber stehen Tarifsteigerungen der letzten Jahre, die deutlich über den 2% liegen. Es braucht hier eine automatische Dynamisierung, gekoppelt an den Tarifentwicklungen!

Mehraufwand durch die Reform beim Führen von Betreuungen

Das neue Betreuungsrecht führt zu einem erheblichen Mehraufwand für Betreuer*innen, für die bisher keine finanzielle Kompensation vorgesehen ist. Diese Problematik belastet ebenso die Betreuungsvereine, die einen nicht unwesentlichen Anteil ihres Umsatzes mit dem Führen von

² Vgl.

https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Factsheet_Studie_Qualit%C3%A4t_in_der_rechtlichen_Betreuung_0318_3_.pdf

³ Vgl. https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_1._Teil_der_BdB-Mitgliederbefragung_2022_2023.pdf

⁴ Vgl. Drs. 19/8694, S. 17

Betreuungen generieren. In der Begründung des Reformgesetzes wird allerdings fälschlicherweise davon ausgegangen, dass für Betreuer*innen kein Mehraufwand zu erwarten sei. Bei den Neuregelungen handelt es sich - vermeintlich - um Konkretisierungen der schon jetzt bestehenden Pflichten. Dieser Einschätzung widerspricht der BdB entschieden. Unter anderem bringen die folgenden Vorgaben z.T. erheblichen zeitlichen oder auch finanziellen Mehraufwand mit sich:

- Die konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung vor einer Vertretung (Unterstützte Entscheidungsfindung),
- der Anfangsbericht und dessen Erörterung mit den Betreuten und der Rechtspflegerin,
- die differenzierteren Jahresberichte (z.B. ergänzt um die Darstellung der Sichtweise der Betreuten),
- die Schlussberichte,
- Kennlern-Gespräche vor Beginn einer Betreuung
- und nicht zuletzt die mit der Erfüllung bzw. dem Nachweis der Registrierungsvoraussetzungen verbundenen Aktivitäten.

Unsere Mitgliederumfrage (Teil 1 - Evaluierung der Vergütungsanpassung 2019 und erste Schätzung des zusätzlichen Aufwands aufgrund der Reform) befragte Betreuer*innen hinsichtlich des erwartenden Mehraufwands aufgrund der Reform. Dabei deutet das Ergebnis auf verschiedenen Ebenen auf einen teilweise erheblichen Mehraufwand hin. Der zweite Teil der Mitgliederumfrage wird im Herbst 2023 dann den realen Mehraufwand für Betreuer*innen durch die Reform abbilden.⁵

Es liegt auf der Hand, dass die Umsetzung dieser neuen Vorgaben weder zeit- noch kostenneutral erfolgen kann.

Kostensteigerungen

Infolge der Preisexplosion bei Energie und Mobilität sowie den Sach- und Mietkosten und der Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro sind Betreuungsvereine existenziell bedroht. Von allgemeinen Entlastungspaketen profitieren sie nur äußerst eingeschränkt. Für Arbeitnehmer*innen und andere Selbständige stellen die Entlastungspakete lediglich einen Beitrag zur Kostensenkung dar, der durch Tarifsteigerungen und Preisweitergaben ergänzt werden muss. Berufsbetreuer*innen haben diese Möglichkeiten nicht und sind daher auf eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage angewiesen (Änderung des VBVG).

Während Arbeitnehmer*innen bei gleichbleibendem Gehalt aufgrund der Inflation einen erheblichen Kaufkraftverlust (bei gleichbleibendem Nominaleinkommen) hinnehmen müssen, bedeuten steigende Preise für beruflich tätige Betreuer*innen im Endergebnis einen deutlichen Einkommensrückgang. Da die Betriebskosten vollständig in der Vergütung enthalten sind, führt eine Preissteigerung bei gleichbleibenden Einnahmen automatisch zu einem Einkommensrückgang, da Berufsbetreuer*innen steigende Kosten – anders als die meisten anderen Unternehmer – nicht durch Preiserhöhungen an die Kunden weitergeben können.

Die Ergebnisse unserer ergänzenden Befragung zum Warenkorb und den Kostensteigerungen 2019-2022 schlüsselt diese Entwicklung detailliert auf (Ermittlung eines „Warenkorbes“, also Kostenfaktoren für die Betreuungsarbeit).⁶ Das IFB hat dafür ein Kosten- und Inflationsindex speziell für Betreuungsbüros erarbeitet, der – ähnlich dem Verbraucherpreisindex – die Entwicklung für Berufsbetreuer*innen zentraler Kostenfaktoren misst, und dann im zeitlichen Verlauf darstellt. Um

⁵ Vgl. https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_1_Teil_der_BdB-Mitgliederbefragung_2022_2023.pdf

⁶ Vgl.

https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_Warenkorb_Selbstst%C3%A4ndige_EV.PDF

einen speziellen Index für Betreuungsbüros zu entwickeln, mussten die einzelnen Kostenpunkte der Büros identifiziert werden. Hier sind beispielsweise Aspekte wie Energiekosten, Miete, Versicherungen und Sonstige Kosten (u.a. Kfz) zu bedenken. Dies erfolgte mittels einer Onlinebefragung, die über den Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) bei den Betreuer*innen beworben wurde. Hierbei sollten nicht nur aktuelle Daten zur Kostenstruktur der Büros abgefragt werden sondern auch aus den Jahren 2021 und ggf. 2020. Dies ermöglicht erste Berechnungen zum Ausmaß der Teuerungen und ergänzt zudem Einblicke, von welchen Einzelaspekten diese getrieben werden. Letztlich wird aus den so gewonnenen Daten ein Teuerungsindex gebildet, der im Jahresverlauf dargestellt wird.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen ein eindeutiges Bild: Seit 2019 haben bei zentralen Kostenpunkten eines Betreuungsbüros (Mitarbeiterkosten, Raumkosten, Versicherungen, sonstige Kosten) deutliche Erhöhungen stattgefunden.

Zentrales Ergebnis: Ein mittlerer Kostenanstieg um 19,3% (2019-2022).

Im Detail:

- Mitarbeiterkosten: +21,7%
- Raumkosten: +19,2%
- Versicherung: +18,3%
- Sonstige Kosten: +18,2%

Dieser dramatischen Entwicklung muss jetzt politisch entgegengewirkt werden!

Forderungen

Menschen, die eine Betreuung in Anspruch nehmen, haben ein Recht auf eine professionelle Leistung. Eine Voraussetzung hierfür sind solide wirtschaftliche Verhältnisse, unter denen diese überhaupt erst möglich gemacht wird. Diese Grundlage ist jedoch nicht gegeben, das Betreuungswesen leidet insgesamt unter einer chronischen Unterfinanzierung. Bei Betreuungsvereinen mit ihren Querschnittsaufgaben verschlimmert sich diese Lage noch einmal insbesondere, denn unter diesen schwierigen Bedingungen sie kann ihrer besondere Rolle nicht gerecht werden.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, für Betreuungsvereine eine verlässliche Finanzierungsgrundlage zu schaffen, die den erweiterten Querschnittsaufgaben gerecht wird. Ebenso ist eine klare Abkehr von der chronischen Unterfinanzierung des gesamten Betreuungswesens notwendig, u.a. durch eine erhebliche Anpassung der Betreuungsvergütung.

Ungeachtet der nachfolgenden Forderungen drängt der BdB auf einen sofortigen Inflationsausgleich von 19,3%!

Darüber hinaus fordert der Verband eine umfassende Anpassung der Vergütung. Die Auswirkungen der Vergütungsanpassung von 2019 müssen berücksichtigt und analysiert werden. Bei der Evaluierung sind die Kritikpunkte am Reformgesetz zu berücksichtigen (unter anderem die Forderung nach Dynamisierung der Vergütung, der Übernahme von Dolmetscherkosten, Abschaffung des dreigeteilten Vergütungssystems) sowie die Auswirkungen der geänderten Vermögensfreigrenze.

Auch der unvergütete Mehraufwand, der aus dem Reformgesetz resultiert, muss dabei berücksichtigt werden! Wir fordern den Gesetzgeber auf, konkrete Pläne für beide Evaluierungsprozesse zu entwickeln, Zeitpläne zu definieren und den durch die Reform verursachten Mehraufwand für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine zu bewerten. Die Ergebnisse unserer Mitgliederbefragung (Teil 1 - Bewertung der Vergütungsanpassung 2019 und erste Schätzung des zusätzlichen Aufwands aufgrund der Reform) deuten auf einen erheblichen Mehraufwand hin.

Es ist an der Zeit, zu handeln, bevor der Schaden im Betreuungswesen irreparabel wird. Die für die Zeit nach Ablauf des Jahres 2024 angekündigte Überprüfung der Vergütungssituation kann nicht

abgewartet werden, zumal es noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis aus den dann gefundenen Ergebnissen Konsequenzen gezogen werden.

Hamburg, 21. August 2023